

lichkeit bestimmt. — Wir vergleichen mit dieser Angabe, was uns an sonstigen Nachrichten zu Gebote steht. Die wichtige Behauptung von der Gleichzeitigkeit der Handschrift ist durch kein Facsimile belegt, wie es schon Grath gefordert hatte¹⁾. Im Archiv zu Corvey befindet sich keine Handschrift, die der Falke's entspräche; es kann niemand genannt werden, der sie jemals in Händen hatte. Statt dessen giebt es einen andern Codex, der sich in Corvey erhalten hat²⁾, aus dem 15ten Jahrhundert, von nicht geringer Wichtigkeit für die Beurtheilung von Falke's Verfahren. Eine Vergleichung desselben ergibt vor Allem³⁾, daß die Ordnung des ganzen Werkes von ihm aufs wesentlichste abgeändert worden ist. Der Anfang ist Falke S. 262, die Worte, mit denen er beginnt (S. 1), schlossen sich aufs engste an S. 181 an, und scheinen ein Nachsatz zu den hier verzeichneten Schenkungen; sie mit Falke für eine Ankündigung des folgenden Inhalts zu halten, ist durchaus ohne Grund. Er war also nicht berechtigt, hier seine chronologische Reihe zu beginnen, und daher urtheilt Wigand: „somit zerfällt das ganze System des Herausgebers.“ — Aber es bleibt noch eine Frage zu erledigen übrig, der dieser sich mit Absicht zu entziehen scheint: besaß Falke eine andere und ältere Handschrift, oder hat er diese benutzt und jenes Criterium gleichzeitiger Abfassung und allmählicher Aufzeichnung fälschlich erkennen? Strenge genommen, nur in dem letzten Falle trifft der Vorwurf Wigand's zu; wo nicht, könnten wir annehmen, der Abschreiber des 15ten Jahrhunderts habe die Blätter der Handschrift verlegt oder verbunden angetroffen, und es sei dadurch die abweichende Ordnung entstanden. — Wir können hier mit Gewißheit nichts entscheiden. Es bedarf eines tief eingehenden Studiums der Handschrift und der Traditionen selbst, um die Sache zur Erledigung zu führen. Was Wigand sagt⁴⁾, es werfe die Entdeckung der Handschrift keinen geringen Verdacht auf Falke, dürfte vielleicht in dem oben Ausgeführten eine Bestätigung finden. Was über einzelne Fehler angeführt wird, betrifft mehr den Werth der Ausgabe im Einzelnen, als die

¹⁾ N. G. Eur. XX. G. 1162.

²⁾ Jetzt im Provinzialarchiv zu Paderborn.

³⁾ Nach einem kurzen Bericht im Archiv d. G. f. ä. d. G. IV. G. 311 hat Wigand ausführlicher darüber gehandelt. Archiv für G. Wesph. I. Hft. 2. G. 1 ff.

⁴⁾ A. d. G. f. ä. d. G. IV. G. 311.